

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf

Kommunalaufsicht
Herr Lenz

Zimmer: A 1 28
Telefon: 02241 - 13-2961
Telefax: 02241 - 13-3273
E-Mail: robert.lenz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
9.2.2006 – 20-20-01

Mein Zeichen
10.5

Datum
14.2.2006

Betr.: Haushaltssicherung der Gemeinde Eitorf;
hier: Stellenwiederbesetzungssperre

Die Stellenwiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten (s. auch 1.2 des „Handlungsrahmens für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“) gilt für alle freiz werdenden Stellen der Gemeinde. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine frühere Wiederbesetzung zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Die Entscheidung, ob eine Stellenwiederbesetzung zwingend erforderlich ist, muss die Gemeinde selbst treffen und aktienkundig machen. Bei der Entscheidung ist in Hinblick auf die Haushaltssicherung ein strenger Maßstab anzulegen. Das gilt erst recht, wenn die Gemeinde ab 2006 dem sog. Nothaushaltsrecht unterliegt.

Im übrigen gilt auch nach Ablauf der 12 Monate, dass vor einer Wiederbesetzung zu prüfen ist, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist. Ist die Stelle nicht mehr notwendig, ist sie zu streichen und eine Wiederbesetzung entfällt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für das Jugendcafé, das eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde ist. In meiner Verfügung vom 10.1.2006 habe ich zwar zugestanden, dass freiwillige Ausgaben für Jugendzentren gesondert neben den übrigen freiwilligen Ausgaben betrachtet werden und bei deren Kontingentierung im Rahmen des Nothaushaltsrechts unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig habe ich aber betont, dass die Ausgaben für Jugendzentren ebenfalls daraufhin zu untersuchen sind, ob eine Reduzierung möglich ist, ohne die Einrichtungen in ihrem Bestand zu gefährden. Wenn das der Fall ist, muss diese Möglichkeit genutzt werden. In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, ob Aufgaben ehrenamtlich wahrgenommen werden können. Falls die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass auf eine Stellenwiederbesetzung nicht verzichtet werden kann, darf dies nicht zu einer Erhöhung der bisherigen Ausgaben führen.

Im Auftrage
Ch